

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg in der Ausfertigung vom 19.04.2011, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Oranienburg und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme von Laternenmasten auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden und die das jeweilige Unternehmen ermächtigen mit Dritten Verträge über Werbung an Laternenmasten abzuschließen.

Ausgenommen davon ist die Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg.

In folgenden Bereichen der Stadt Oranienburg ist das Anbringen von Werbungen an den Laternenmasten nicht gestattet:

- Berliner Straße, Nehringstraße und Breite Straße vom Schloßplatz bis zur Adolf-Dechert-Straße bzw. von der östlichen Uferpromenade an der Havel bis zum Bötzower Platz incl. Parkstraße (Anlage IV),
- im Radius von 100 m um den Parkplatz an der Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen.

2. In der Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 5.1 eingefügt:

Wochenmarkt

3. In der Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 20 die folgende Ziffer 20.1 eingefügt:

Abgemeldeten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern  
Abgemeldete LKW, mehrachsige Kraftfahrzeuganhänger

4. In der Anlage III zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 5.1 eingefügt:

Wochenmarkt bis 1.000 qm Fläche (pauschal/ Tag) 50,00

5. In der Anlage III zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 20 die folgende Ziffer 20.1 eingefügt:

Abgemeldete Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger (Stück/ Tag) 2,00  
Abgemeldete LKW, mehrachsige Kraftfahrzeuganhänger (Stück/ Tag) 5,00

6. In § 14 wird hinter der Anlage III „Gebührentarif“ die Anlage IV „Denkmalschutz“ eingefügt.

7. Der § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Verwaltungsgebühr wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg festgesetzt.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Oranienburg, den 13.12.2016

In Vertretung

(Siegel)

Frank Oltersdorf  
2. Beigeordneter